

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-7 Fde N 7	<p><u>Naturschutzgebiet „Schnörringer Bachtal“</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines Bachtals mit orchideenreichen Nasswiesen, Hochstaudenfluren und Mähweiden sowie bachbegleitenden Gehölzen und Uferstaudenfluren</p>	<p>südwestlich Vierbuchermühle (Waldbröl)</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca.5,0ha.</p>
	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten :</p>	
	<p>1.) bauliche Anlagen gemäß der Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur - Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p>
	<p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrlenkung beziehen</p>	
	<p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p>	
	<p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p>	
	<p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p>	
	<p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p>	
	<p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegehalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p>	<p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden z.B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.</p>
	<p>8.) Teiche anzulegen, zu erweitern oder zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p>	
	<p>9.) Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierung vorzunehmen</p>	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde abzusprechen.</p>
	<p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial, organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern</p>	
	<p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p>	

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-7)	<p>12.)Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.)Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen, oder deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.)Waldbestände zu beweiden</p> <p>15.)die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>16.)Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>17.)Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>18.)Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>19.)Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>20.)Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege, sowie der öffentlichen Park- und Stellplätze zu betreten und außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zu reiten</p> <p>21.)zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>22.)Hunde frei laufen zu lassen</p> <p>23.)Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>24.)das Fließgewässer mit nicht -heimischen Fischarten (wie z.B. der Regenbogenforelle) zu besetzen, die Fütterung von Fischen sowie die Düngung des Fließgewässers</p> <p>25.)Grünland umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung zu überführen</p> <p>26.)Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>27.)Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoff- und / oder Kalkdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen.</p> <p>28.)Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln sowie mit nicht bodenständigen Gehölzen aufzuforsten</p> <p>29.)Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen</p> <p>30.)den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder den Gewässerchemismus verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortgrundlagen oder die Standortbestimmungen zu verändern</p> <p>31.)die Ausbildung von Jagdhunden</p> <p>32.)die Beweidung mit Pferden</p> <p>33.)Wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z.B. Eiern, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>34.)Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Art und Weise zu beschädigen</p> <p>35.)die Lagerung und / oder Anwendung von jeglichen Düngemitteln, so auch z.B. Kalk, Kali, Magnesium, Phosphor sowie entsprechende Verbindungen.</p>	<p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01.Oktober bis zum 29.Februar.</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben</p> <p>Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>Pferdebeweidung des Auengrünlandes führt zur ökologisch unverträglicher Pflanzenartenverarmung sowie zur Belastung der Vegetationsdecke durch Tritt</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-7)	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none">-Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes-Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzweckes erforderlich ist-Mittelfristige Entfernung von Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen und die Nutzung dieser Flächen als Extensiv-Grünland oder Roterlen - Laubgehölz- die extensive Nutzung der Grünlandflächen durch<ul style="list-style-type: none">a) Beweidung von maximal 2 GVE (Großvieheinheiten)/ha oderb) zweimalige Mahd nicht vor dem 01. Juli und 15. September-Mahd der Brachflächen alle 1-3 Jahre im Herbst nach dem 15. Oktober bei abschnittweisem Vorgehen und Erhaltung von Hochstauden- und Röhrichtbeständen unterschiedlichen Alters sowie Entfernen des Mähgutes-Pflegetrieb von Sträuchern, Gebüsch und Ufergehölzen im 5-10 jährigen Rhythmus bei abschnittweisem Vorgehen-Anlage von zusätzlichen Tümpeln, Altarm- und fließgewässertypischen Lebensräumen, Kleingewässern für Amphibien-Erhaltung und Pflege von Steilwand- und Bachschotter-Lebensräumen-Erhaltung der Wildbachstrecken (unverbaute Bachstrecken) mit Uferabbrüchen, unterspülten Prallufeln und Anlandungen am Gleitufer und Mäandern-naturnahe Gewässerunterhaltung- die Gewässerunterhaltung des Schnörringer Bachs in Abstimmung mit der Landschaftsbehörde unter Gewährleistung der Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Lebensräume durchzuführen-Anpflanzungen von Roterlen- und Strauchweiden-Ufergehölzen-Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie der Agrarstruktur sind im Einzelfall im Benehmen mit der Landschaftsbehörde festzulegen <p>Unberührt bleiben :</p> <ul style="list-style-type: none">a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahme zur Pflege, Sicherung oder Entwicklungb) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigenc) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Flächen zur Erhaltung der Schutzausweisungd) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.e) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegenf) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild, das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern sowie Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJGg) die Fischerei im Fließgewässer in der Zeit vom 16. April bis zum 19. Oktober unter Beachtung des Verbotes das Fließgewässer mit nicht heimischen Fischarten (wie z.B. der Regenbogenforelle) zu besetzen, die Fütterung von Fischen sowie die Düngung des Fließgewässers.h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein.	<p>Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Abstimmung vorzulegen oder ersatzweise gemäß einem mit der Forstbehörde und der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung abgestimmten Biotopmanagementplan umzusetzen.</p> <p>Die Beweidung und die Mahd sowie der Pflegetrieb sollten so abgestimmt und durchgeführt werden, dass von den Biotoptypen und Lebensräumen jeweils unterschiedliche Alters- und Entwicklungsstadien vorhanden sind.</p> <p>Fließgewässer mit weitgehend natürlichem Abfluss- und Überschwemmungsverhalten bieten der Pflanzen- und Tierwelt vielfältige Brut-, Laich-, Jagd- und Nahrungsbiotope</p> <p>Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Biotop- und Artenschutzes berührt werden, ist die Beteiligung der Landschaftsbehörde erforderlich.</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-7)	<p data-bbox="308 324 395 353">Befreiung</p> <p data-bbox="308 353 948 405">I.) Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Ge- und Verboten, wenn</p> <p data-bbox="308 427 852 622">a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu Vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p data-bbox="308 674 882 725">Die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p data-bbox="308 748 895 799">Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.</p> <p data-bbox="308 844 951 1061">Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p data-bbox="308 1090 951 1180">Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen / Ver- und Gebote zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.</p>	